

## E-COMMERCE RECHT

### OGH: Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch eines Forumsbetreibers nur bei Kennen oder Kennenmüssen der Rechtsverletzung

1. Aus § 19 Abs 1 ECG ist abzuleiten, dass das Haftungsprivileg des § 16 ECG lediglich eine allfällige Schadenersatzhaftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt und nicht für verschuldensunabhängige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche – etwa nach § 1330 ABGB – gilt.
2. Wird vom Betreiber nicht der Eindruck erweckt, dass Postings von Nutzern deren eigene Meinung wiedergeben, und hat er die Postings nicht durch eigenes Verhalten provoziert, kommt es lediglich darauf an, ob er seiner Verpflichtung zur Entfernung im Sinn des § 16 Abs 1 Z 2 ECG fristgerecht nachgekommen ist.
3. Eine allgemeine Verpflichtung zur Kontrolle des Einstellens der Beiträge verstieße gegen § 18 Abs 1 ECG und schränkte die Möglichkeiten des freien Meinungs-austausches über Gebühr ein.
4. Auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch nach § 1330 ABGB setzt ein Kennen oder Kennenmüssen der Rechtsverletzung voraus.
5. Ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität (als Voraussetzung für den Auskunftsanspruch des § 18 ECG) besteht dann, wenn die Rechtsverfolgung aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, eine Verurteilung darf nur nicht völlig ausgeschlossen sein.

Redaktionelle Leitsätze

OGH Beschluss vom 30.1.2017,  
6 Ob 188/16i – Brcko Brckovic und Canosso

Deskriptoren: Unterlassungsanspruch, Auskunftsanspruch, Haftungsprivileg des Hostproviders, Feststellen der Identität im Online-Diskussionsforum.

Normen: § 1330 ABGB; §§ 16, 18 ECG.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Der Kläger ist Geschäftsführer jener Mediengruppe, die Medieninhaberin der bunt bebilderten Boulevardzeitung „Ö\*\*\*\*“ ist. Er ist auch selbst als Journalist tätig. Die Beklagte ist Medieninhaberin der Webseite [www.\\*\\*\\*\\*.at](http://www.****.at) und veröffentlicht dort Postings im Rahmen eines Online-Diskussionsforums. Sie fungiert (im Rahmen des Online-Diskussionsforums) als Host-Provider. Am 27.3.2015 veröffentlichte die Beklagte auf dieser Website einen Artikel bezüglich der Veröffentlichung

eines Fotos eines Unbeteiligten anstelle des Bildes eines Germanwings-Kopiloten; das Foto des Unbeteiligten erschien ua in der Boulevardzeitung „Ö\*\*\*\*“. Unter dem Artikel wurden nachstehende – inkriminierte – Postings veröffentlicht:

User „elbin“: „*Er ist ein echtes Charaktersch... und die Bundesregierung und die Stadt Wien sponsern ihn auch noch.*“

User „Brcko Brckovic aus Brno“: „*Der F\*\*\*\* liest seine eigenen Dr\*\*\*\*blätter garantiert nicht. Das tut er sich sicher nicht an.*“

User „Canosso“: „*Hier ein Symbolbild <http://commons.wikimedia.org/wiki/F...ebbels.jpg> redet sich auf die Foto-Agentur heraus, dabei gibt es in seinem Propaganda-Blatt fast jeden Tag Bilder, die nicht die Täter oder die Tat zeigen, sondern ähnliche Bilder, bei denen klein Symbolbild steht.*“ Unter dem angeführten Link war eine Abbildung von Joseph Goebbels abrufbar.

User „cogitare vivimus“: „Ö\*\*\*\*\* ist wirklich so ziemlich das peinlichste, was als Tageszeitung vertrieben wird. Dass sich da bei denen irgendeiner traut, das Wort Journalismus noch in den Mund zu nehmen, für das was die machen. Da kann man über die Agitation der K\*\*\*\*\* sagen, was man will, aber an diesen absoluten Bodensatz heimischer Schreiberlinge mitsamt Vollidioten als Chef kommt keiner heran.“

Die auf § 1330 ABGB gestützte Klage wurde der Beklagten, die erst dadurch von den Postings Kenntnis erlangte, am 16.4.2015 zugestellt. Am selben Tag löschte sie die Postings und gab dem Kläger Vor- und Nachnamen sowie E-Mail-Adressen der Nutzer „elbin“ und „cogitare vivimus“ bekannt, nicht jedoch der Nutzer „Brcko Brckovic aus Brno“ und „Canosso“, wobei zwar nicht feststeht, ob der Beklagten Vor- und Zuname sowie Postadressen dieser Nutzer bekannt sind; grundsätzlich müssen sich aber Nutzer des Online-Diskussionsforums der Beklagten unter Angabe eines Vor- und Nachnamens sowie einer E-Mail-Adresse registrieren lassen und einen Benutzernamen mit Passwort auswählen, um Beiträge erstellen zu können.

Das Berufungsgericht verbot der Beklagten die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, der Kläger sei ein Charakterschwein und/oder der Kläger sei ein Vollidiot und/oder der Kläger gleiche Joseph Goebbels, und/oder sinngleicher Äußerungen, und verpflichtete die Beklagte zur Bekanntgabe von Vor- und Zunamen sowie Anschriften der Nutzer „Brcko Brckovic aus Brno“ und „Canosso“. Die Unterlassung der Bezeichnung der Zeitung des Klägers als „Drecksblatt“ hat der Kläger nicht begehrt.

In der Sache selbst vertrat das Berufungsgericht die Auffassung, die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Host-Providers sei ausschließlich nach § 1330 ABGB zu beurteilen; ob die Beklagte von den inkriminierten Äußerungen Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen und ob sie die Äußerungen unverzüglich gelöscht habe (§ 16 Abs 1 ECG) sei nicht wesentlich. Die Bezeichnungen des Klägers als Charakterschwein und Vollidiot enthielten keinen Tatsachenkern, seien sohin Werturteile, weshalb ein schützenswertes Interesse des Äußernden nicht bestehe. Der Vergleich des Klägers mit Goebbels beinhalte den Vorwurf einer gleichen Gesinnung und sei auch nicht erforderlich gewesen, um eine Debatte über mangelnde journalistische Sorgfalt zu führen; auch insoweit schlage eine Interessenabwägung somit zugunsten des Klägers aus. Die Auskunftspflicht der Beklagten stütze das Berufungsgericht auf § 18 Abs 4 ECG.

Der OGH gab der außerordentlichen Revision der beklagten Partei teilweise Recht:

1. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass der Betreiber eines Online-Archivs

technischer Verbreiter der in archivierten Artikeln enthaltenen Tatsachenbehauptungen im Sinn des § 1330 ABGB ist. Dies gilt auch für den Betreiber eines Online-Gästebuchs hinsichtlich der Einträge darin und für Online-Diskussionsforen hinsichtlich geposteter Beiträge.

2. Die Beklagte ermöglicht es Internet-Nutzern, von ihnen eingegebene Informationen in ihrem Online-Diskussionsforum auf ihrer Website zu speichern. Sie ist damit – wie auch das Erstgericht ausdrücklich feststellte – Host-Provider im Sinn des § 16 ECG, wobei unerheblich ist, ob die Beklagte diesen Dienst unentgeltlich oder entgeltlich bereitstellt und ob sie (auch) Medieninhaberin ist.

2.1. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in der Entscheidung 6 Ob 178/04a klargestellt, dass das Betreiben eines (dort) Online-Gästebuchs zu kommunikativen Zwecken unter dem Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10 EMRK; Art 13 StGG) steht und die Existenz eines solchen kommunikationsbezogenen Dienstes bei Überspannung der Überwachungspflichten in Frage gestellt wäre. Andererseits seien die absoluten Rechte der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes der Betroffenen zu berücksichtigen, deren Verletzung durch die Einrichtung eines Online-Gästebuchs erst ermöglicht wurde. Es liege für jeden Leser auf der Hand, dass es sich bei den Eintragungen, die ganz unterschiedliche Meinungen widerspiegeln können, nicht um die Wiedergabe der Meinung des Betreibers handelt, sodass es einer Distanzierung nicht bedürfe. Werde nicht der Eindruck erweckt, der Beitrag gebe die Meinung des Betreibers wieder, seien dem Betreiber im Regelfall Rechtsverletzungen durch Nutzer nicht zuzurechnen, wenn er diese durch sein eigenes Verhalten nicht provozierte. Eine allgemeine Verpflichtung zu einer Kontrolle des Vorgangs des Einstellens der Beiträge verstieße zwar gegen § 18 Abs 1 ECG und schränkte die Möglichkeiten des freien Meinungs-austausches über Gebühr ein. Aus § 16 Abs 1 Z 2 ECG ergebe sich aber die Verpflichtung des Betreibers, bei Bekanntwerden (offensichtlich) rechtswidriger Inhalte die entsprechenden Beiträge zu entfernen, andernfalls der Betreiber auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne.

2.2. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung bei Online-Diskussionsforen abzugehen. Auch hier wird der Leser regelmäßig nicht davon ausgehen, dass – etwa gegen § 1330 ABGB verstoßende – Postings von Nutzern die Meinung des Betreibers wiedergeben. Wird ein solcher Eindruck vom Betreiber nicht erweckt und hat er die Postings nicht durch eigenes Verhalten provoziert, kommt es lediglich darauf an, ob er seiner Verpflichtung zur Entfernung im Sinn des § 16 Abs 1 Z 2 ECG fristgerecht nachgekommen ist.

Der Hinweis des Klägers in seiner Revisionsbeantwortung, „[das Haftungsprivileg des] § 16 Abs 1 ECG [sei] für verschuldensunabhängige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche irrelevant“, entspricht zwar der herrschenden Auffassung. Tatsächlich wird aus § 19 Abs 1 ECG abgeleitet, dass dieses Haftungsprivileg lediglich eine allfällige Schadenersatzhaftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt und nicht für verschuldensunabhängige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche – etwa nach § 1330 ABGB – gilt. Unter den vom Obersten Gerichtshof in der Entscheidung 6 Ob 178/04a genannten Voraussetzungen fehlt es jedoch an der Rechtswidrigkeit.

2.3. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen löschte die Beklagte am Tag der Zustellung der gegenständlichen Klage die inkriminierten Postings. Dass sie bereits zuvor in Kenntnis derselben gewesen wäre, macht der Kläger im Revisionsverfahren nicht geltend; tatsächlich bezieht sich die vom Erstgericht erwähnte Aufforderung des Klägers zur Löschung und Bekanntgabe von Forum-Nutzern am 17.11.2014 ganz offensichtlich nicht auf die noch revisionsgegenständlichen Einträge. Das Unterlassungsbegehren war somit zur Gänze abzuweisen.

3. Nach § 18 Abs 4 ECG haben die in § 16 ECG genannten Diensteanbieter den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet (stRsp, s bloß 6 Ob 145/14p). Ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität besteht dabei dann, wenn die Rechts-

verfolgung aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat.

Den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nach § 1330 ABGB, die eine Herausgabe der Daten des Verletzers rechtfertigt, hat der erkennende Senat damit umschrieben, dass eine Verurteilung „nicht gänzlich auszuschließen“ sein dürfe bzw dass eine solche „möglich“ erscheine. Entgegen der von der außerordentlichen Revision vertretenen Auffassung liegt darin aber kein Widerspruch. Schon nach der bloßen Wortbedeutung ist der Unterschied nicht erkennbar, umschreibt doch etwa der „Duden“ ([www.duden.de/rechtschreibung/ausschlieszen](http://www.duden.de/rechtschreibung/ausschlieszen)) eine der (unterschiedlichen) Bedeutungen des Wortes „ausschließen“ mit „unmöglich machen“. Jedenfalls ist aber von einem strengen Maßstab auszugehen, können doch nur so – im Sinne der zu 2.1. dargestellten Interessenabwägung – auch die Interessen des Verletzten ausreichend gewahrt werden (vgl in diesem Sinn auch 6 Ob 133/13x, wo auf die notwendige Unterbindung der Insultierung von Personen unter dem [vermeintlichen] Deckmantel der Anonymität im Internet hingewiesen wurde). Die Argumentation der Beklagten in ihrer außerordentlichen Revision, es bestünden weder das Unterlassungsbegehren noch das Herausgabebegehren zu Recht, ist somit widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, führte sie doch letztlich dazu, dass der Verletzte überhaupt nicht geschützt werden könnte.

Unter Anlegung eines solchen strengen Maßstabs begegnet aber die Beurteilung der Vorinstanzen, wonach aufgrund der Äußerungen der hinter den Pseudonymen „Brcko Brckovic aus Brno“ und „Canosso“ stehenden Personen eine Verurteilung nach § 1330 ABGB nicht auszuschließen ist, keinen Bedenken. Hinsichtlich des Herausgabebegehrens ist somit die Entscheidung des Berufungsgerichts zu bestätigen.

## Anmerkung

Von Maximilian Kralik

Tatsächlich neue Erkenntnisse bringt diese Entscheidung nicht, weshalb es umso interessanter ist, dass sich die Vorinstanz im Detail mit der inhaltlichen Rechtswidrigkeit der einzelnen Äußerungen befasst hat, ohne zunächst die Frage der Rechtswidrigkeit der Verbreitungshandlung zu klären. (In einem allfälligen Verfahren gegen die Nutzer kann das dann zuständige Gericht ohne Weiteres auf diese – im gegenständlichen Verfahren

entbehrlichen – Ausführungen zurückgreifen.)

Die wesentliche Frage, die das Berufungsgericht übergangen hat, lautet, ob die Betreiberin des Online-Diskussionsforums bei der Verbreitung der inkriminierten Postings rechtswidrig gehandelt hat. Unter Rückgriff auf die Entscheidung „Online-Gästebuch“ (OGH, 6 Ob 178/04a) ist daher festzuhalten, dass dem Betreiber eines Online-Fforums im

Regelfall Rechtsverletzungen durch Nutzer nicht zuzurechnen sind, wenn der Betreiber die Rechtsverletzungen durch sein eigenes Verhalten nicht provozierte oder nicht den Eindruck erweckt, der inkriminierte Beitrag gebe seine eigene Meinung wieder.

Oft wird übersehen, dass § 16 ECG bloß eine Haftungsprivilegierung für Hostprovider normiert, nicht jedoch einen neuen Haftungstatbestand begründet. Aus diesem Grund ist es zwar richtig (wie der Kläger vorgebracht hat), dass diese Norm für verschuldensunabhängige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche irrelevant ist, das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch (in Bezug auf ehrenbeleidigende oder kreditschädigende Äußerungen) nach den allgemeinen Regeln des § 1330 ABGB zu prüfen ist. Demnach ist – auch für den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch – ein Kennen oder Kennenmüssen Voraussetzung. Und da der Kläger (zumindest im Revisionsverfahren) nicht geltend gemacht hat, dass der Beklagte (vor Einlangen der Klage bei ihm) Kenntnis von der inkriminierten Äußerung hatte, und der Beklagte die Rechtsverletzung auch nicht provoziert hat, war auch der verschuldensunabhängige Unterlassungsanspruch abzuweisen.

Anders verhält es sich beispielsweise dann, wenn in einem Forum bereits eine rechtsverletzende Äußerung in einer Diskussion getätigt wurde und die Gefahr besteht, dass erneut ähnliche Äußerungen gepostet werden. In einem solchen Fall trifft den Betreiber des

Forums ausnahmsweise eine Kontrollpflicht (OGH, 6 Ob 178/04a).

Zum Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG wiederholt der OGH, dass ein überwiegendes Interesse an der Feststellung der Identität des Nutzers dann bestehe, wenn die Rechtsverfolgung aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat. Hier kommt es auf den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nach § 1330 ABGB an, wobei hier ein strenger Maßstab anzulegen sei – es genüge also bereits, dass eine Verurteilung „nicht gänzlich auszuschließen“ sein darf, denn nur so können die Rechte des Verletzten ausreichend gewahrt bleiben. Hier bestätigt der OGH also einen weiten Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs nach § 18 Abs 4 ECG. Dies erscheint im Sinn eines gerechten Ausgleichs zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes von Betroffenen durchaus gerechtfertigt.

Die Zeiten der völligen Anonymität im Internet sind längst vorbei und Nutzer sind gut beraten, sich zu überlegen, was sie posten – dass dafür eine Teilnahme an einem Vortrag zum Thema „*Richtiger Umgang mit sozialen Medien – Wie bewege ich mich in sozialen Netzwerken, ohne mich strafbar oder klagbar zu machen*“ notwendig wäre, wie dies kürzlich eine Salzburger Landespartei angekündigt hat, erscheint überschießend, in der Regel reicht ein gesundes Maß an Menschenverstand und Anstand aus.